

August 2021

## Sonderrundschreiben

### Reform des Stiftungsrechts Rechtssicherheit durch bundeseinheitliche Vorschriften

Am 24.06.2021 haben der Bundestag und einen Tag später der Bundesrat das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts beschlossen.

Die Umsetzung erfolgt mit Wirkung zum 01.07.2023.

Nachfolgend die wesentlichen Inhalte des Gesetzes:

#### 1. Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

Zentrales Element ist die einheitliche Regelung des materiellen Stiftungsrechts im BGB. Dort waren bislang nur Teile des Stiftungsrechts geregelt. Ergänzungen enthielten die Landesstiftungsgesetze. Dies führte dazu, dass, je nach Bundesland, die Einzelheiten des Stiftungsrechts unterschiedlich geregelt waren.


Wesentliche Elemente wie die Bedeutung des Stifterwillens für Auslegung oder Änderung der Stiftungssatzung, die Pflicht zur Vermögenserhaltung sowie die Zweckgerichtetheit der Stiftungstätigkeit sind nunmehr einheitlich kodifiziert.

#### 2. Flexibilität


Änderungen von den gesetzlichen Vorschriften können nicht nur in der Errichtungssatzung festgelegt, sondern gegebenenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt geregelt werden, wenn sie mit dem Stifterwillen übereinstimmen.

#### 3. Verwendung von Umschichtungsgewinnen

Die Verwendung von Umschichtungsgewinnen ist zulässig, sofern in der Satzung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Die Verwendung von Umschichtungsgewinnen für Projekte der Stiftung ist also auch dann möglich, wenn die Satzung dazu nichts sagt.

 **Bankverbindung**  
Baden-Württembergische Bank  
Lörrach  
BLZ 600 501 01  
Kto.-Nr. 743 550 21 21  
IBAN: DE46 6005 0101 7435 5021 21  
BIC: SOLADEST

 **Bankverbindung**  
Deutsche Apotheker- und Ärztebank  
Freiburg  
BLZ 300 606 01  
Kto.-Nr. 844 94 14  
IBAN: DE23 3006 0601 0008 4494 14  
BIC: DAAEDED

 **Teil der WEKO respond Unternehmensgruppe**  
ConSigna GmbH,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
ConSigna GmbH,  
Steuerberatungsgesellschaft  
Freiburg

#### **4. Haftung der Organmitglieder**

Die Stiftungsorgane haften der Stiftung gegenüber, wenn sie ihre Pflichten schuldhaft verletzen. Ausdrücklich berücksichtigt wird die sog. Business-Judgement-Rule, wonach keine Haftung besteht, wenn das Organmitglied bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

#### **5. Anpassung der Stiftung an sich ändernde Rahmenbedingungen**

Bei Satzungsänderungen wird ein gestuftes Verfahren vorgesehen. Eine Änderung des Zwecks soll nur möglich sein, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd oder nachhaltig erfüllt werden kann. Zur Konkretisierung ist jetzt ausdrücklich geregelt, dass dies der Fall sein soll, wenn eine Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann.

Um höhere Beträge für die Zweckverwirklichung zu generieren, ist unter den vorstehenden Bedingungen auch die Umgestaltung von Stiftungen in eine Verbrauchsstiftung möglich.

Regelungen zur Zusammenlegung und Zulegung von Stiftungen sind erstmals zusammenhängend kodifiziert worden. Erforderlich ist nur die Übereinstimmung des Zwecks der übertragenden Stiftung mit einem Zweck der übernehmenden Stiftung.

#### **6. Stiftungsregister**

Ein Stiftungsregister mit Publizitätswirkung wird zum 01.01.2026 eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt ergibt sich die Vertretungsregelung der Stiftungen aus dem Register und somit sind keine Vertretungsbescheinigungen der Stiftungsbehörden mehr erforderlich.

#### **7. Handlungsempfehlung**

Stiftungen sollten prüfen, ob in der Übergangszeit bis zum 01.07.2023 gegebenenfalls Klarstellungen bzw. Ergänzungen in der Stiftungssatzung beschlossen werden sollen, die die neuen Regelungen berücksichtigen. Auch in diesen Fällen müssen Satzungsänderungen mit dem (mutmaßlichen) Stifterwillen übereinstimmen und mit der Stiftungsaufsicht vorab abgestimmt werden.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr WEKO-Team

gez.

**Markus Welte**

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeitsrecht (IFU/ISM/gGmbH)